

Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. III.

Nr. 53.

9. November 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. November 1861.)

Mit Note vom 2. dieß macht die kais. französische Gesandtschaft dem Bundesrathe die Mittheilung, daß sein Vorschlag für eine gemischte Kommission zur Untersuchung der in Ville-la-Grand stattgefundenen Vorfälle von der Regierung des Kaisers angenommen worden sei, wonach zwei Kommissäre bezeichnet werden sollen, und zwar solche, welche nicht zu den an die Schweiz gränzenden Departementen gehören. Die Mittheilung der Namen der bezeichneten Magistrate werde sofort nach deren Ernennung erfolgen.

Der Bundesrath hat in Betreff der Beschikung der Industrie- und Kunstausstellung in London im Jahr 1862 Folgendes beschlossen:

1. Der Termin zu Anmeldungen für die IV. Sektion der Londoner-Ausstellung v. J. 1862, Abtheilung „schöne Künste“, wird bis zum 17. November nächsthin verlängert.

2. Werke lebender Künstler, welche in Drittmannsbesitz sich befinden, und von ihrem gegenwärtigen Eigenthümer angemeldet werden, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers zur Ausstellung angenommen werden.

3. Die angemeldeten Kunstgegenstände müssen vor dem 18. Dezember 1861 in Genf in dem zur Vornahme der Prüfung bezeichneten Lokal abgeliefert sein.

4. Eine vom Bundesrathe zu ernennende Jury, bestehend aus 5 Mitgliedern, wird die Auswahl unter den eingelangten Kunstgegenständen vornehmen und die zur Ausstellung zugelassenen Werke bezeichnen. Diese Auswahl ist bis zum 22. Dezember 1861 zu beendigen, und unterliegt der Genehmigung des eidg. Departements des Innern.

5. Die Paragraphen 2, 3, 6 und 7 des bundesrätlichen Beschlusses vom 23. August d. J. *) finden unveränderte Anwendung auf die IV. Sektion der Londoner Weltausstellung.

*) S. Bundesblatt v. J. 1861, Band II, Seite 539.

Der Bundesrath erteilte das Exequatur an Hrn. A. L. Wolff, aus Jowa, welcher unterm 19. Juni d. J. vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum dortseitigen Konsul in der Schweiz, mit Residenz in Basel, ernannt worden war.

Mit Zuschrift vom 29. v. Mts. berichtet die Regierung von St. Gallen, daß von Seite der k. k. österreichischen Regierung Anordnungen getroffen werden, die wiederholt und dringend angeregte Frage der Rheinkorrektion an die Hand zu nehmen.

(Vom 8. November 1861).

Die kais. französische Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft bringt mit Note vom 6. d. Mts. dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß die kaiserliche Regierung die Kommissäre für die neue Untersuchung der Angelegenheit von Ville-la-Grand gewählt habe, nämlich:

Herrn Treilhard, Mitglied des kais. Gerichtshofs von Paris,
 " Boissard, " " " " " " Dijon.

Der Bundesrath seinerseits wählte für die gedachte Angelegenheit die Herren

Charles Duplan-Weillon, eidg. Untersuchungsrichter, in Lausanne;
 A. M. Biaget, Mitglied des Schweiz. Nationalrathes und Staatsrath des Kantons Neuenburg, in Neuenburg.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 4. November 1861)

Als Postverwalter in Schaffhausen: Hr. Heinrich Spörri, von Baretzschweil (Zürich), bisheriger erster Kommiss auf dem dortigen Postbureau.

(am 6. November 1861)

" Posthalterin in Gène (Genf): Igfr. Marie Grenier, von dort, Tochter des daselbst verstorbenen Posthalters.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1861
Date	
Data	
Seite	77-78
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 533

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.